

Aktualisierter Hygiene- und Verhaltensplan der Kath. Grundschule St. Tönis für den Schulbetrieb (für Kolleg*innen und Schüler*innen)

Stand: 10.08.2020

GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN UND ABLAUFPLAN

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
Ange­sichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Lichtschaltern möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
Die Türen möglichst geöffnet lassen!
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg­drehen.
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach den Pausen; nach dem Toilettengang.

MUND-NASEN-SCHUTZ

- An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet.
- Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Lehrkräfte, die Unterricht in den Jahrgängen der Primarstufe erteilen, können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
- Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten,

Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Sportunterricht wird bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden.

MUSIKUNTERRICHT

- Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/21 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

WEGEFÜHRUNG

- Schüler*innen und Kolleg*innen gehen in den Fluren und Gängen immer entlang der Einbahnstraße.
- Lehrkräfte koordinieren durch Sichtkontakt, dass sich Klassen nicht auf den Treppen entgegenkommen.
- Die Kinder kommen morgens durch das Tor an der Ringstr. und verlassen das Schulgelände über das Tor am Ausgang „Alter Graben“.

UNTERRICHTSRAUM

- Kolleg*innen sind um 7:40 Uhr im Raum, so dass die Schüler*innen nicht warten müssen und mit der Handsäuberung beginnen können.
- Es wird einen offenen Anfang von 7:40 – 8:00 Uhr geben.
- Kolleg*innen achten vor Beginn des Unterrichts darauf, dass jede(r) Schüler*in – im jeweiligen Raum – die Hände mit Wasser und Seife reinigt und diese mit den bereitgestellten Einmaltüchern getrocknet werden.
- Schüler*innen ordnen sich im zugewiesenen Raum einem Sitzplatz zu. Sitzplan wird durch Kolleg*innen erstellt. Sitzordnung möglichst selten verändern. Bei jeder Änderung wird ein neuer Sitzplan erstellt und der Schulleitung in Kopie mit Datumsangabe ausgehändigt.
- Auf den Tischen werden Spuckschutz-Trennwände aufgestellt. Die Tische sind so angeordnet, dass der maximal mögliche Abstand gewährleistet wird.
- Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen.
- Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle auf die Tische gestellt.

PAUSE

- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer.
- Regelmäßige Handhygiene ist obligatorisch.
- In den Pausen tragen alle eine Maske.

MELDEPFLICHT

- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Eltern mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule. Das Gesundheitsamt informiert die Schule dann über weitere Schritte.

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden von den Eltern abzuholen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

SCHUTZ BEI RELEVANTEN VORERKRANKUNGEN

- Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.
- Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, braucht die Schule ein ärztliches Attest.
- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-COV-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
- Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zu Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehende in Betracht kommen. Die setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.